

An den Justizausschuss des Nationalrats

z.Hd. Frau Mag. Nicola Sekyra

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Als gemäß § 40 Abs.1 GOG-NR vom Justizausschuss mit Beschluss vom 18.Mai 2012 bestellte Sachverständige geben die Unterfertigten zum Antrag 1950/A/XXIV GP der Abgeordneten Mag. Donnerbauer, Dr. Jarolim, Mag. Steinhauser, Grosz, Kolleginnen und Kollegen folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

I) Allgemeines:

Mit diesem Initiativantrag werden national wie international (u.a. GRECO) kritisierte Defizite in der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption geschlossen und einem längst überfälligen Nachholbedarf Rechnung getragen.

II) Zu einzelnen Bestimmungen des Antrages:

1. Zu Art. I Z11 (§ 306 Abs. 1 StGB) und Z13 (§ 307b Abs. 1 StGB)

Wenngleich die vorgeschlagene Textierung in den § 306 Abs. 1 und § 307b Abs.1 StGB, die auf die „Beeinflussung der Tätigkeit als Amtsträger“ abstellt, gegenüber der geltenden Rechtslage eine Ausweitung der Strafbarkeit erwarten lässt, bleibt sie dennoch hinter der der tatbestandsmäßig wesentlich weiter gefassten Vorläuferbestimmungen der § 304 Abs.2 und § 307 Abs.2 StGB i. d. F. BGBl 109/2007 (StrÄG 2008) zurück.

2. Zu den Erläuternden Bemerkungen auf S.6 zu Art.I Z10 (§ 305 StGB) und S.8 zu Art.I Z 11 & 13 (§ 306 und § 307b StGB)

Der Hinweis auf S. 6 und 8 der Erläuternden Bemerkungen, wonach nach der Rechtsprechung ein Straflosigkeit begründender geringfügiger Vorteil rund 100€ bedeuten würde, sollte im Zuge der parlamentarischen Beratungen überdacht werden. Im Hinblick darauf, dass in anderen Staaten (z.B. Bundesrepublik Deutschland) die Geringfügigkeitsgrenze wesentlich niedriger als bei 100€ angesetzt ist, sowie um der mit dem vorliegenden Antrag intendierten Verschärfung der Strafbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung gerecht zu werden, sollte den Gerichten bedeutet werden, dass der Gesetzgeber für eine Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze durch die Rechtsprechung durchaus offen ist. Es würde sich demnach empfehlen, in den Bericht des Justizausschusses zumindest eine gleichlautende oder sinngemäß gleiche Formulierung aufzunehmen, wie sie in den Ausschussfeststellungen des Justizausschusses anlässlich des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009 (273 BlgNR XXIV.GP 4) festgehalten ist, in denen es wörtlich heißt „... dass eine solche ... Geringfügigkeitsgrenze bei etwa 100€ liegen sollte, sofern kein über den Regelfall hinausreichendes Schutzniveau angebracht ist.“ (Diese Ausschussfeststellung ist im Übrigen in den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Antrags auf S.4 wiedergegeben.)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Franz Fiedler

DDr. Hubert Sickinger